



Finanzordnung des Segel-Club Ville e.V.

(gemäß § 26 der Satzung)

I. Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Kalenderjahr für

A - Mitglieder	€ 170,00
FA - Mitglieder	€ 200,00
B - Mitglieder	€ 80,00
- Seniorenmitglieder	€ 160,00
- Fördernde Mitglieder mindestens	€ 190,00

2. - Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

II. Liegeplatzgebühren

A-Mitglieder, FA-Mitglieder und Ehrenmitglieder, denen ein Liegeplatz zugeteilt wurde, zahlen pro angefangenes Kalenderjahr für den Liegeplatz in der Bootsklasse

- Optimist	€ 50,00
- FJ, 420er, Vaurien, OK-Jolle, Laser	€ 85,00
- Korsar, Finn	€ 100,00
- Zugvogel (Landliegeplatz)	€ 130,00
- Zugvogel (Wasserplatz)	€ 145,00

III. Aufnahmegebühr

1. Die Aufnahmegebühr beträgt pro Mitglied einmalig 350,00 €.

2. Sie ist unverzüglich nach Bestätigung der Aufnahme durch die Geschäftsstelle zu entrichten.

3. In besonderen Ausnahmefällen kann die Aufnahmegebühr aus nachzuweisenden sozialen Gründen auf Beschluss des Vorstandes in höchstens zwei Raten bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das betreffende Mitglied aufgenommen wurde, bezahlt werden.

IV. Arbeitsstunden

1. Alle A-Mitglieder, FA-Mitglieder und Jugendliche ab vollendetem 16. Lebensjahr sind verpflichtet, pro Kalenderjahr für den Club folgende Arbeitsstunden zu leisten:

- A- Mitglieder und FA-Mitglieder	15 Stunden
- jugendliche Mitglieder	10 Stunden

2. Die Verpflichtung zur praktischen Ableistung der Arbeitsstunden kann durch nachstehende Zahlungen abgegolten werden:

Für A-Mitglieder und FA-Mitglieder	12,00 € pro Arbeitsstunde
für jugendliche Mitglieder	7,00 € pro Arbeitsstunde

3. Aus Vereinfachungsgründen wird das Arbeitsstunden-Entgelt zunächst von allen A-Mitgliedern, FA-Mitgliedern und Jugendlichen zusammen mit der Beitragszahlung angefordert. Nach Abschluss des Kalenderjahres wird das Entgelt für die vom Mitglied nachgewiesenen Arbeitsstunden in Höhe der in Abs. 2 genannten Sätze zurückerstattet. Als Arbeitsstundennachweis gilt nur eine von einem Vorstandsmitglied bestätigte schriftliche Aufstellung auf dem vorgeschriebenen Formular.
4. Clubmitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werdende Mütter, Behinderte, Wehrdienstleistende, Zivildienstleistende sowie Mitglieder des Vorstandes und sonstiger Gremien sind von der Verpflichtung zur Leistung von Arbeitsstunden und der entsprechenden Entgeltzahlung befreit. Der Vorstand kann verlangen, dass die genannten Voraussetzungen glaubhaft gemacht werden.

V. Umlagen

Die Verpflichtung zur Zahlung einer besonderen Umlage kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden. Eine solche Verpflichtung sollte nur in besonderen Ausnahmefällen vorgeschlagen werden und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Clubmitglieder angemessen berücksichtigen.

VI. Fälligkeit der Leistungen

1. Mitgliedsbeiträge, Liegeplatz-Gebühren und Arbeitsstundenentgelte sind – soweit sich die Mitglieder noch nicht dem Abbuchungsverfahren angeschlossen haben – binnen einer Woche nach Rechnungserteilung zur Zahlung fällig.
2. Für Rückstände darf der Club bankübliche Zinsen und Mahngebühren berechnen.
3. In Ausnahmefällen kann der Clubvorstand auf schriftlichen Antrag dem Mitglied gestatten, die fälligen Beiträge, Gebühren und sonstigen Leistungen bis spätestens zum Ende des laufenden Kalenderjahres in vierteljährlichen Raten zu entrichten.
4. Bei Bewerbern, die in der 2. Hälfte eines Kalenderjahres in den Club aufgenommen werden, können Mitgliedsbeiträge, Liegeplatzgebühren und Arbeitsstundenentgelte – anteilig zur verbleibenden Zeit bis Jahresende – ermäßigt werden.

VII. Ausgleich von Härten

1. Mitgliedern im Alter von 18 bis 29 Jahren, die sich noch in der Berufsausbildung befinden, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Clubvorstandes für den Mitgliedsbeitrag eine Ermäßigung auf die Hälfte des Jahresbeitrages für A-Mitglieder und FA-Mitglieder gewährt werden, und zwar jeweils für ein Jahr.
2. Die Aufnahme-Gebühr kann aus sozialen Gründen in Einzelfällen durch Beschluss des Vorstandes bis auf die Hälfte ermäßigt werden.
3. Die Voraussetzungen für eine solche Ermäßigung sind glaubhaft zu machen.

VIII. Änderungen

Änderungen dieser Beitrags-, Gebühren- und Leistungsordnung bedürfen eines Beschlusses der Mitglieder-versammlung.